

# Das Amt und die Menschenwürde\*

*Hendrik Munsonius*

## I.

### *Problem*

Ohne das Amt ist kein Staat zu machen. Der Staat als „organisierte Entscheidungs- und Wirkungseinheit“<sup>1</sup> setzt voraus, dass Entscheidungen getroffen werden. Entscheidungen sind als solche kontingent, denn sonst gäbe es nichts zu entscheiden. Gleichwohl beanspruchen Entscheidungen Geltung. *Luhmann* beschreibt dieses Zusammenbestehen von Kontingenz und Geltungsanspruch als ihre Paradoxie. Beim individuellen Entscheiden mag diese Paradoxie dahinstehen. Doch der soziale Geltungsanspruch amtlicher Entscheidungen wirft die Frage nach ihrer *Legitimität* auf. Diese kann differenziert werden: Welche *Person* trifft die Entscheidung? Welchen *Kriterien* liegen der Entscheidung zugrunde? Aufgrund welcher *Informationen* wird entschieden? In Organisationen werden diese Fragen dadurch entschärft, dass über die Entscheidungsprämissen Person, Programm und Struktur gesondert entschieden und damit die Chance für die Akzeptanz der Entscheidung erhöht wird. Das Amt ist die Form, in der die Entscheidungsprämissen gebündelt werden.<sup>2</sup>

Von den Entscheidungsprämissen kommt dem *Programm* eine Schlüsselfunktion zu, denn es beantwortet die Frage nach den Kriterien und leitet damit sowohl die Informationserhebung wie auch die Entscheidungsfindung an. Das Programm ist dem Amtshandeln vorgegeben und steht damit für seine ‚Objektivität‘. Von der Person wird erwartet, dass sie sich das Programm zu eigen macht und somit hinter der ‚Objektivität‘ des Amtes zurücktritt. Die Legitimitätsfrage soll insofern durch das Programm sistiert werden. Doch die Legitimationswirkung des Programms bleibt prekär. Es wird im Medium *Recht* kommuniziert und dieses birgt als Kulturform zur Vermittlung der Dichotomie von Sein (Empirie) und Sollen (Telos) in beiden Hinsichten bestimmte Probleme.<sup>3</sup>

---

\* Eine Überlegung im Anschluss an *Munsonius*, Das Amtsparadox. Vom Amt und seinem „Ethos“, 2024. Die Abschnitte I. und II. stellen weitgehende Übernahmen der Konklusion, S. 239ff. dar.

<sup>1</sup> *Heller*, Staatslehre (1934), 6. Auflage, 1983, S. 259.

<sup>2</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 63ff.

<sup>3</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 14f.

Das Verhältnis zur *Empirie* ist problematisch, weil vollständige Information niemals zu erlangen ist. Informationserhebung beansprucht Zeit, die, wenn entschieden werden muss, nur begrenzt zur Verfügung steht. Und in komplexeren Lagen können nicht zugleich umfassende Detailkenntnis und ein hinreichender Überblick erlangt werden. Das Recht reduziert die Informationslast durch die Formulierung des Tatbestandes, auf dessen Merkmale allein es ankommt. Damit macht das Recht komplexe Situationen entscheidungsfähig, kann die Lebenswirklichkeit aber nur unvollkommen erfassen. Das Programm kann zwar vorgeben, welche Tatbestandsmerkmale relevant sind. Es kann aber nicht vorhersehen, durch welche Umstände ein konkreter Fall darüber hinaus bestimmt ist.

Auch im Hinblick auf das *Telos* kann das rechtlich gefasste Programm die ‚Objektivität‘ des Amtes nicht gewährleisten. Zum einen gibt das als Leitgesichtspunkt herangezogene und im Republikprinzip begründete ‚Gemeinwohl‘ keine sichere Orientierung. Denn dieser Begriff eignet sich nicht als Deduktionsbasis, sondern allenfalls als Kontingenzformel, anhand der erörtert und verhandelt werden kann, was als Gemeinwohl gelten soll. Es ergibt sich die Paradoxie, dass das Gemeinwohl als universelle Vorgabe für alles Amtshandeln gilt, als Maßstab jedoch praktisch unbrauchbar ist.<sup>4</sup> Es müssen Entscheidungen über die Konkretisierung des Gemeinwohls getroffen werden, die als solche ihrerseits legitimationsbedürftig sind.<sup>5</sup> Zum anderen besteht prinzipiell ein Widerstreit zwischen den Gedanken der Gleichbehandlung und der Einzelfallgerechtigkeit. Denn Gleichheit gibt es nur in bestimmter Hinsicht, Gleichbehandlung nur nach Maßgabe des Rechts.<sup>6</sup>

Um dem prekären Verhältnis zur Empirie wie zum *Telos* Rechnung zu tragen, besteht zwar die Möglichkeit, die Rechtsordnung immer weiter zu differenzieren und durch Ermessensspielräume, unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und übergreifende Prinzipien zu flexibilisieren.<sup>7</sup> Doch beeinträchtigt dies wiederum die Steuerungskraft des Rechts, weil Orientierung erschwert und die Allgemeinheit der Norm eingeschränkt wird.<sup>8</sup> Rechtsanwendung erweist sich damit als ein komplexes hermeneutisches Verfahren. Schon der rechtstechnische Vorgang der Subsumtion ist aufgrund der sprachlichen Verfasstheit der Normen stets durch Momente einer (Be-)Wertung bestimmt. Zudem ist regelmäßig zwischen verschiedenen Rechtspositionen eine Abwägung vorzunehmen, die zwar methodisch kontrolliert, aber nicht determiniert werden

---

<sup>4</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 114ff.

<sup>5</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 133ff.

<sup>6</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 147f.

<sup>7</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 148ff.

<sup>8</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 147f.

kann. Die bei der Umsetzung des rechtlich verfassten Programms auf konkrete Fälle erforderliche Vermittlung von Allgemeinem und Besonderem erfordert eine Komplexitätsbewältigung, die offensichtlich nicht vollständig programmiert und am Ende nur personal geleistet werden kann. Die Person kann nicht einfach hinter dem Programm zurücktreten, sondern muss diesem durch eigene Leistung zur Wirksamkeit verhelfen.<sup>9</sup> Die ‚Objektivität‘ des Amtes kann nur durch das Subjekt des Amtsinhabers realisiert werden. Darin besteht das Amtsparadox.

## II.

### *Bewältigung*

Die ‚Objektivität‘ des Amtes ist als solche nicht gegeben. Es kann immer nur durch die konkrete Entscheidung festgesetzt werden, was als geltend zu gelten hat. Die Paradoxie des Entscheidens zeigt sich dann in Gestalt der Tautologie, dass der entscheidet, der entscheidet. Herkömmlich ist das Problem der ‚Objektivität‘ des Amtshandelns darum vor allem im Zusammenhang mit der *Person* des Amtsinhabers gesehen worden, was insofern berechtigt ist, als sich die Person unausweichlich der Unauflösbarkeit des Paradoxes ausgesetzt sieht und auf individuelle Weise damit umgehen muss. Das Amtsparadox ist Ausdruck der Paradoxie des Entscheidens, wenn diese durch Personalisierung ‚aufgehoben‘ werden soll. Das in der Literatur oft zu beobachtende Pathos bei der Betonung der ‚Objektivität‘ und des Amtsethos kommt also nicht von ungefähr.<sup>10</sup> Es ist als Reaktion auf die Unlösbarkeit eines letztlich nicht hinnehmbaren Problems zu verstehen. Dabei stellt das vielbeschworene Amtsethos weniger die Lösung, als eine andere Ausdrucksform des Problems dar.<sup>11</sup> Die dem Amtsverhältnis zugrundeliegende *Principal-Agent*-Konstellation belastet das Amt außerdem einerseits mit dem Problem, dass der Agent die Interessen des Prinzipals zu verfolgen hat und zugleich von eigenen Interesse in seinem Handeln bestimmt wird, andererseits mit dem Informationsdefizit des Prinzipals, der keinen vollständigen Einblick in das Handeln seines Agenten hat.<sup>12</sup> Beides führt dazu, dass das Verhalten des Amtsinhabers nicht vollständig kontrolliert werden kann. Die Übertragung eines Amtes geschieht stets unter Unsicherheit und setzt Vertrauen voraus.

---

<sup>9</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 151ff.

<sup>10</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 8ff.

<sup>11</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 173ff.

<sup>12</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 51ff.

Das Problem wird nicht aufgehoben, aber erträglich durch die Einbettung des einzelnen Amtes in eine umfassende *Struktur* von Ämtern. Dies hat im Wesentlichen drei Effekte:<sup>13</sup> (1) Es bewirkt, dass Entscheidungen nicht allein einzelnen Personen, sondern der Struktur insgesamt zuzurechnen sind. Denn jede Entscheidung beruht auf Voraussetzungen, d.h. auf Prämissen und Informationen, über die an anderer Stelle entschieden worden ist. (2) Durch die Organisationsstruktur kann zudem sichergestellt werden, dass Amtsfunktionen auch unabhängig von einem Wechsel der Personen wahrgenommen werden und dass Personen, die auch in anderer Rolle mit einer Angelegenheit befasst sind, von ihrer Amtsrolle dispensiert werden. (3) Und schließlich kann durch die Einrichtung von Kontroll- und Korrekturmechanismen Systemvertrauen hergestellt werden, dass auch bei individuellem Fehlverhalten von Amtsträgern die Organisation für das richtige Amtshandeln einsteht. Defekte können in der Struktur aufgefangen werden, indem zwischen Amt (im engeren Sinne) und Person unterschieden wird. Die aufgezeigten Paradoxien bleiben bestehen, werden aber durch Dissimulation erträglich gemacht. Die Struktur ist eine wesentliche Antwort auf das Legitimitätsproblem. Sie leistet zwar keine vollständige Rationalisierung des Amtshandelns, aber Unsicherheitsabsorption, indem sie Programmierungsleistungen und Informationslasten sowie Verantwortung und Verantwortlichkeit auf verschiedene Stellen verteilt. Das Amtsparadox ist nicht allein dem einzelnen Amtsträger, sondern letztlich dem Staat als „organisierte Wirkungs- und Entscheidungseinheit“ insgesamt als Problem aufgegeben.

Die Form des Amtes ermöglicht und erfordert es, zwischen programmierendem, programmiertem und kontrollierendem Handeln zu unterscheiden. Dabei ist unter ‚programmierend‘ umfassend zu verstehen, dass über Entscheidungsprämissen entschieden wird, und unter ‚programmiert‘, dass aufgrund anderwärtig gesetzter Entscheidungsprämissen entschieden wird; kontrollierendes ist stets selbst auch programmiertes Handeln, das sich auf anderes programmiertes Handeln bezieht. In der Figur des Amtes ist folglich die Idee der Gewaltenteilung bereits angelegt. In der Elementarstruktur einer *Principal-Agent*-Konstellation, liegen das programmierende und das kontrollierende Handeln beim Prinzipal, das programmierte Handeln beim Agenten. Da beim Amt jedoch der Prinzipal keine natürliche Person, sondern ein Gemeinwesen ist, muss dessen Rolle für dieses jeweils durch natürliche Personen wiederum in Gestalt eines Amtes wahrgenommen werden. Der Verfassungsstaat vollendet die Ausformung aller Machtausübung in Gestalt von Ämtern. Das gilt sogar für das als Souverän geltende Volk, das die Staatsgewalt nach Maßgabe der Verfassung „in Wahlen und Abstimmungen“ (Art. 20 Abs. 2 S. 2

---

<sup>13</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 189ff., 198ff., 226ff., 230ff.

GG) ausübt. Der *pouvoir constituant* tritt in den Hintergrund und es gibt nur noch *pouvoirs constitués*.<sup>14</sup> Nach der Verfassung ist jedes programmierende Handeln zugleich auch programmiertes Handeln und steht unter der Beobachtung kontrollierenden Handelns. Damit ist die operative Schließung erreicht und die Bindung an das Gemeinwohl kann vollständig von vermeintlicher Objektivität in Prozeduralität überführt werden.

Die Struktur ermöglicht so die dynamische Differenzierung des *Programms*. Es können durch verschiedene Stellen Entscheidungen über das Programm in unterschiedlichem Grad der Abstraktion und Konkretion getroffen werden. Dabei können jeweils unterschiedliche Problemhorizonte berücksichtigt werden. Das gesamte Ämtergefüge dient der Generalisierung und Respezifikation von Problemlösungen und damit der dynamischen Vermittlung zwischen dem, was für alle gemeinsam, und dem, was für den Einzelnen gilt. Es verknüpft kollektive und individuelle Selbstbestimmung.

### III.

#### *Polarität*

Die Funktion des Amtes besteht darin, ein gegebenes Programm umzusetzen und auf eine vorfindliche Lage anzuwenden. Das Amt steht also konstitutiv im Spannungsfeld der Dichotomie von Sollen und Sein, von Normativität und Faktizität. Dieses Spannungsfeld wird durch das Wechselspiel von Generalisierung und Respezifikation bearbeitet. Aus der unübersehbaren Fülle von Einzelfällen werden im Wege der Generalisierung bestimmte Problemstellungen kondensiert, für die eine allgemeine Regelung getroffen wird. Diese ist sodann auf die betroffenen Einzelfälle anzuwenden, muss also respezifiziert werden. In diesem Wechselspiel wird Komplexität mehrfach umgeformt, d.h. sowohl reduziert, wie auch angereichert.

Das Verhältnis von generell-abstrakter Regelung und konkretem Einzelfall wird durch das Verhältnis von objektivem und subjektivem Recht abgebildet. Steht das objektive Recht für die allgemein geltende Regelung, findet im subjektiven Recht die individuelle Betroffenheit beteiligter Rechtspersonen ihren Ausdruck. Die für die gesellschaftliche Existenz des Menschen bestimmende Polarität von Sozialität und Individualität spiegelt sich auf diese Weise im Recht wider. Im Grundgesetz bildet das Menschenwürdeprinzip nach Art. 1 Abs. 1 GG den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt für die gesamte staatliche Ordnung. Diese steht damit *a limine*

---

<sup>14</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 102ff.

in konstitutivem Zusammenhang mit der Subjektstellung der Rechtsunterworfenen.<sup>15</sup> „Das Recht ist – wie Politik, Moral und Ethik – in letzter Instanz nur durch Bezug auf die jeweils betroffenen Menschen zu rechtfertigen.“<sup>16</sup> Von diesem Ausgangspunkt ist es möglich, das Amt und sein Paradox in anderer Perspektive wahrzunehmen.

#### IV.

#### *Menschenwürde*

Die Auslegung von Art. 1 Abs. 1 GG ist durchaus umstritten und hat manche Entwicklung erfahren.<sup>17</sup> Drei wesentliche Ansätze, die hier von Interesse sind, ohne dass auf alle Implikationen eingegangen werden soll, stellen die Objektformel<sup>18</sup>, die Interpretation der Menschenwürde als ein Recht auf Rechte<sup>19</sup> und die Bestimmung des Schutzgutes als die innere Freiheit des Menschen<sup>20</sup> dar.<sup>21</sup>

(1) Die auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>22</sup> oft herangezogene *Objektformel* kann auf *Immanuel Kant* zurückgeführt werden:

„Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von einem anderen noch so gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muß jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (seine Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.“<sup>23</sup>

---

<sup>15</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 121ff.

<sup>16</sup> *von der Pfordten*, Zum Menschenbild des deutschen Rechts, in: Funke/Schmolke (Hg.), *Menschenbilder im Recht*, 2019, S. 19–42 (28) (Zitat, Hervorhebung getilgt), 33ff.

<sup>17</sup> *Baldus*, Kämpfe um die Menschenwürde. Die Debatten seit 1949, 2016, passim; *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. Zur Dogmatik des Art. 1 GG, 1997, S. 5ff.; *Goos*, Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, 2011, S. 21ff. alle m.w.N.

<sup>18</sup> *Isensee*, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, AöR 131 (2006), S. 173–218 (184); *Neumann*, Objektformel, in: Gröschner/Kapust/Lembcke (Hg.), *Wörterbuch der Würde*, 2013, S. 334–336, passim.

<sup>19</sup> *Enders*, Recht auf Rechte, in: Gröschner/Kapust/Lembcke (Hg.), *Wörterbuch der Würde*, 2013, S. 336–338, passim; *ders.*, Menschenwürde (Anm. 17), S. 501ff.

<sup>20</sup> *Goos*, Innere Freiheit (Anm. 17), S. 139ff.

<sup>21</sup> Vgl. *Vollmann*, Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland, 2013, S. 224.

<sup>22</sup> BVerfGE 6, 32 (36, 41); 27, 1 (6); 45, 187 (228); 96, 375 (399); 115, 118 (153); 144, 20 (207) und öfter; siehe *Becker*, Das ‚Menschenbild des Grundgesetzes‘ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1996, S. 37ff.

<sup>23</sup> *Kant*, Die Metaphysik der Sitten (1797/1798), in: *ders.*, Werke in zehn Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 7, 1956, § 38, S. A140.

„Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“<sup>24</sup>

Sie hat geradezu klassischen Ausdruck durch eine Formulierung von *Günter Dürig* gefunden:

„Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“<sup>25</sup>

Das Menschenwürdeprinzip gebietet demnach, dass der Staat Menschen nicht zum bloßen Objekt seines Handelns und Entscheidens macht.<sup>26</sup> Schon dies spricht dafür, dass das staatliche Handeln, das auf Menschen bezogen ist, nicht allein durch ein bloßes Objektivitätsprinzip bestimmt sein darf. Die Objektformel bringt damit zwar ein wichtiges Moment der Menschenwürde zum Ausdruck. Sie ist aber nur geeignet, die Menschenwürde von ihrer Verletzung aus zu beschreiben. Außerdem setzt sie allein beim staatlichen Handeln an, das den Menschen als vertretbare oder eigenständige Größe behandelt. Die Objektformel nimmt damit ihrerseits den Menschen nur als Objekt staatlichen Handelns in den Blick.

(2) Eigenständigkeit im Recht gewinnt der Mensch durch subjektive Rechte. Dies ist der Gedanke der dem Konzept der Menschenwürde als *Recht auf Rechte* zugrunde liegt.<sup>27</sup> Dies ist in Art. 1 GG dadurch aufgenommen, dass sich nach Abs. 2 das „Deutsche Volk“ um der Menschenwürde willen „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt [bekennt]“ und nach Abs. 3 alle staatliche Gewalt an die nachfolgenden Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden ist. Die Rechtssubjektstellung der Menschen wird dadurch gesichert, dass nach Art. 19 Abs. 4 GG gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg offensteht und bei der Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG eingelegt werden kann.

---

<sup>24</sup> *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785/1786), in: ders., Werke in zehn Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 6, 1956, S. AB66f.

<sup>25</sup> *Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 81 (1956), S. 118–157 (127).

<sup>26</sup> Eingehend *Poscher*, Menschenwürde, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive, 2021, § 17, S. 1101–1161, Rn. 79ff.

<sup>27</sup> *Enders*, Menschenwürde (Anm. 17), S. 502f. – Als Kronzeuge für dieses Konzept wird oft Hannah Arendt genannt. Diese hatte vor allem im Blick, dass subjektive Rechte nur denjenigen gewährt werden, die einer politisch organisierten Gemeinschaft angehören, was seinerzeit bei Staatenlosen dazu führte, dass sie jeglicher subjektiven Rechtsstellung verlustig gegangen sind (*Arendt*, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, Die Wandlung 4 (1949), S. 754–770 (760); *dies.*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, 1986, S. 601ff.). Durch die Verankerung von Menschen- und nicht nur Bürgerrechten in nationalstaatlichen Verfassungen und in internationalen Abkommen wird dem Problem zunehmend Rechnung getragen. Auch wer staatenlos ist, ist nicht vollständig rechtlos.

Durch die Grundrechte wird die Subjektstellung des Menschen im Verfassungsrecht operationalisiert. Sie kann mit Mitteln des Rechts artikuliert und durchgesetzt werden. Die Grundrechtsdogmatik lehrt jedoch, dass damit unvermeidlich Elemente von Abwägung zwischen verschiedenen Verfassungsrechten ins Spiel kommen. Ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelangt keine Grundrechtsprüfung an ihr Ziel. Damit besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit, alle relevanten Umstände eines Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Objektivität der Rechtsanwendung wird damit zugleich durch das Moment der Wertung modifiziert und eingeschränkt.

(3) Allerdings vermag die Gewährung von subjektiven Rechten nur die äußere Freiheit des Menschen unmittelbar zu sichern. Seine Subjektivität umfasst aber auch ganz wesentlich die *innere Freiheit*. Es geht dabei um die geistige Freiheit des Erlebens, des Empfindens und Erleidens, und die Freiheit des Selbst. Hierin ist letztlich der unantastbare Kern der Menschenwürde zu sehen.<sup>28</sup> Zwar muss sich eine Rechtsordnung darauf beschränken, die äußere Freiheit zu ordnen. Doch darf dabei der Zusammenhang mit der inneren Freiheit nicht übergangen werden. Dies wird auch daran deutlich, dass nach Art. 1 Abs. 2 und 3 GG die Grund- und Menschenrechte um der Menschenwürde, d.h. um der inneren Freiheit willen garantiert werden.<sup>29</sup> In Art. 4 Abs. 1 GG tritt dieser Zusammenhang – anders als z.B. in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG – an die Oberfläche, indem die Freiheit des Glaubens und des Gewissens vor der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsausübung nach Abs. 2 für unverletzlich erklärt wird. Vom Recht können Glauben und Gewissen nur erfasst werden, soweit sie geäußert und betätigt werden. Sie sind aber darüber hinaus auch im Hinblick auf ihre innere Seite durch das Recht zu achten und zu schützen. Was bei Art. 4 Abs. 1 GG explizit wird, gilt auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 GG für alle Grundrechte: Der Schutz der äußeren Freiheit dient letztlich (auch) der inneren Freiheit.

## V.

### *Personalität*

Das Recht nimmt den Menschen nicht nur als Körperwesen wahr, sondern setzt auch voraus, dass er „bestimmte geistige und seelische Eigenschaften und Fähigkeiten hat.“ Durch das Menschenwürdeprinzip wird nicht nur die soziale Stellung, sondern auch die Selbstbestimmung des Menschen geschützt.<sup>30</sup> Es wird verankert, dass der Mensch sich nicht in dem erschöpft, was

---

<sup>28</sup> Goos, Innere Freiheit (Anm. 17), S. 139ff., 159ff.

<sup>29</sup> Goos, Innere Freiheit (Anm. 17), S. 205ff.

<sup>30</sup> von der Pfordten, Menschenbild (Anm. 16), S. 23.

rechtlicher Regelung zugänglich ist, und dass staatliches Handeln diesem Umstand Rechnung zu tragen hat. Geschähe dies nicht, würde der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns und rechtlichen Vollzugs. Um das zu verhindern ist es nötig, dass der Staat den Menschen durch Menschen gegenübertritt, die sich des Zusammenhangs von äußerer und innerer Freiheit bewusst sind, weil sie ihn selbst erleben. Hier scheint der schon aus der antiken Philosophie überlieferte Gedanke, dass Gleiches nur durch Gleiches erkannt werden kann,<sup>31</sup> jedenfalls einschlägig zu sein: Nur Menschen können Menschen wahrhaft als Menschen wahrnehmen.<sup>32</sup> Der Mensch soll im Amtsträger einem Menschen begegnen, der ihn zwar – selbst in einer bestimmten Rolle – auf eine bestimmte Rolle anspricht, dabei aber weiß, dass sich sein Menschsein nicht in dieser Rolle erschöpft.<sup>33</sup>

Es besteht „die implizite, freilich wissenschaftlich kaum diskutierte Erwartung, dass im demokratischen Rechtsstaat *Subjekte über Subjekte* entscheiden sollten, also Entscheidungen zur Verteilung von Freiheit ihrerseits ein Produkt zur Freiheit befähigter Wesen sind.“<sup>34</sup>

Wenn man den demokratischen Verfassungsstaat als „Anerkennungsordnung“ begreift, setzt dies auch die Fähigkeit der Verantwortlichen zur Perspektivenübernahme voraus.<sup>35</sup> Durch den Amtswalter begegnet der Staat dem Menschen mit menschlichem Antlitz. Und die „Humanisierung jeder Form staatlicher Machtprätention“ gehört zum geistesgeschichtlichen Subtext der Menschenwürde.<sup>36</sup> Das vielbeschworene Amtsethos darf folglich nicht nur ein solches der Objektivität, es muss auch eines der Personalität sein. Nur so kann die Umsetzung des rechtlich gefassten Programms dem allem übergeordneten Maßstab von Art. 1 Abs. 1 GG gerecht werden. Nur so werden die Spielräume, die ein humanes Recht dem Anwender lässt, verfassungsgemäß ausgefüllt. Und nur so ist das Staatswesen in der Lage, Momente von Inhumanität in seiner Ordnung aufzudecken und zu erkennen.

---

<sup>31</sup> *Empedokles* überliefert bei *Aristoteles*, Über die Seele, in: Philosophische Schriften in sechs Bänden, Bd. 6, 1995, I.2, 404b; *Aristoteles*, Metaphysik, in: Philosophische Schriften in sechs Bänden, Bd. 5, 1995, III.4, 1000a; *Platon*, Alkibiades, in: Werke in acht Bänden, 1970, Bd. 1, S. 527–637, 132bff.; siehe auch *Gerhardt*, Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität, 2. Auflage, 2018, S. 345.

<sup>32</sup> *Härle*, Würde. Groß vom Menschen denken, 2010, S. 92f. Theologie und Religion wissen davon zu reden, dass auch Gott Menschen als Menschen wahrnehmen kann. Doch dies ist nicht Gegenstand der Verfassung und braucht hier nicht bedacht zu werden.

<sup>33</sup> Siehe *Munsonius*, Amtsparadox (Anm. \*), S. 78ff.

<sup>34</sup> *Möllers*, Methoden, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 3. Auflage, 2022, Bd. I, § 2, S. 71–134, Rn. 36; zu einem in Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG und den Grundrechten begründeten „Recht auf menschliche Entscheidung“ siehe *Mund*, Das Recht auf menschliche Entscheidung. Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben der technischen Erzeugung von Verwaltungsentscheidungen, 2022, S. 186ff.

<sup>35</sup> *Sutter*, Vertrauen im Recht. Eine Theorie für den demokratischen Verfassungsstaat, 2020, S. 399ff.

<sup>36</sup> *Heinig*, Menschenwürde (J), in: Heun et al. (Hg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, 2006, S. 1516–1525 (1517).

Das Amtsparadox ist sowohl im Hinblick auf den Amtsinhaber, wie auch auf denjenigen, der dem Amtshandeln ausgesetzt ist, Ausdruck der für menschliches Dasein fundamentalen Grundspannung zwischen Individualität und Sozialität. Diese schlägt sich nieder im Wechselspiel von Republikprinzip, das die Freiheit aller, und Würdeprinzip, das die Freiheit aller Einzelnen fundiert.<sup>37</sup> Dem wird die alleinige Betonung der Objektivität des Amtes nicht gerecht. Ihm ist ein Persönlichkeitsprinzip gegenüberzustellen und das Amtsprinzip als Zusammenklang von beidem zu begreifen. In der Konstruktion des Amtes wird dies durch den von der Struktur gestifteten Zusammenhang von Programm und Person verankert. Dabei steht das Programm für die ‚Objektivität‘, enthält aber schon selbst Ansatzpunkte für Persönlichkeit. Die Person steht für die Persönlichkeit des Amtes, wird aber auf das Programm und damit seine ‚Objektivität‘ verpflichtet. Das Amtsparadox erweist sich letztlich nicht so sehr als amtswidriges Problem, denn als Ermöglichungsgrund eines Ämterwesens, das einem zuvörderst der Würde des Menschen verpflichteten Gemeinwesen entspricht.

---

<sup>37</sup> Gröschner/Lembcke, Ethik und Recht. Grundlegung einer republikanischen Verfassungsstaatslehre, in: Knoepfler/Kunzmann/Pies/Siegetsleitner (Hg.), Einführung in die Angewandte Ethik, 2006, S. 47–74 (60).